

Der richtige Köder fürs Praxispersonal

Wie aus dem Brutto mehr Netto gemacht werden kann, ist für Arbeitgeber und Arbeitnehmer gleichermaßen interessant. Denn jede noch so gut gemeinte Lohnerhöhung führt beim Mitarbeiter meist beim Blick auf die Lohnabrechnung angesichts der abgezogenen Lohnsteuer und Sozialabgaben zur Ernüchterung – eine Dauerschleife, die Unzufriedenheit sät und in jedem Fall auf den Arbeitgeber zurückfällt. Daher kommen immer öfter Zusatzleistungen ins Spiel, die den entscheidenden Ausschlag für oder gegen einen (neuen) Job geben. Das Thema Mobilität ist dabei besonders beliebt.

STEUERFREI UND MOBIL MIT DEM JOB-TICKET

Eine Möglichkeit besteht darin, dem Mitarbeiter eine Mobilitätsgarantie in Form eines Job-Tickets auszustellen, das seit 2019 sogar weder zu versteuern noch sozialversicherungsrechtlich zu verbeitragen ist. Der einzige Wermutstropfen beim Job-Ticket besteht darin, dass sich der Mitarbeiter diesen Vorteil bei seiner Einkommensteuererklärung auf seine Entfernungspauschale anrechnen lassen muss. Die Werbungskostenpauschale von 1.000 Euro bleibt davon unabhängig jedoch erhalten.

AUCH EIN PKW FÜR DEN MITARBEITER KANN SICH RECHNEN

Wer als Arzt aber aus der Masse herausstechen will, der geht noch einen Schritt weiter und stellt dem potenziellen Mitarbeiter nicht nur eine Mitfahrgelegenheit, sondern gleich ein ganzes Fahrzeug in Aussicht. Dies beginnt bei der Überlassung eines Fahrrads für private Zwecke und den Weg zur Arbeit und endet bei einem kleinen Pkw.

Die Überlassung eines Fahrzeugs für private Zwecke muss natürlich versteuert werden. Hierfür wird üblicherweise eine pauschale Methode (die sogenannte 1-Prozent-Methode) angewendet. Für die Ermittlung des Vorteils aus der Privatnutzung müssen dabei monatlich ein Prozent des Bruttolistenpreises im Zeitpunkt der Erstzulassung als Sachbezug angesetzt und versteuert sowie verbeitragt werden. Das heißt, bei einem Listenpreis von 15.000 Euro wären monatlich 150 Euro vom Arbeitnehmer zu versteuern und außerdem wären darauf Sozialversicherungsbeiträge zu entrichten.

Da Elektro- oder Hybridfahrzeuge in der Anschaffung etwas teurer sind als herkömmliche Fahrzeuge, können je nach Anschaffungsdatum des Fahrzeugs Abschläge hinsichtlich der Anschaffungskosten für die Akkus bzw. Batterien geltend gemacht werden, so dass der Sachbezug leicht sinkt. Für zwischen dem 01.01.2019 und dem 31.12.2021 angeschaffte Fahrzeuge werden bei der Ermittlung des geldwerten Vorteils aus der Privatnutzung von Elektrofahrzeugen sogar nur noch 50 Prozent des Listenpreises angesetzt.

Wird ein Fahrrad überlassen, muss weder für die Privatfahrten noch für Fahrten zwischen Wohnung und Praxis ein Sachbezug angesetzt werden. Bei der Überlassung eines Kraftfahrzeugs (bzw. eines als Kfz zugelassenen E-Bikes) für Fahrten zwischen der Wohnung und Praxis kommen dagegen zur 1-Prozent-Methode zusätzlich 0,03 Prozent des Bruttolistenpreises pauschal für 15 Tage pro Monat und einfachen Entfernungskilometern als Sachbezug hinzu.

Nutzt der Mitarbeiter das Fahrzeug nachweislich an weniger als 15 Tagen, um in die Praxis zu fahren, dann kann sich für ihn auch die taggenaue Ermittlung lohnen, bei der lediglich 0,002 Prozent des Bruttolistenpreises pauschal je Tag und einfachem Entfernungskilometer anzusetzen sind. In beiden Fällen kann der Arbeitgeber diesen Sachbezug bis zur Höhe der Entfernungspauschale pauschal mit 15 Prozent Einkommensteuer zuzüglich 5,5 Prozent Solidaritätszuschlag und gegebenenfalls Kirchensteuer besteuern. Der Clou: In diesem Fall fällt keine Sozialversicherung an!

Beispiel

Bei einem kleinen Auto mit einem Bruttolistenpreis von 15.000 Euro muss eine medizinische Fachangestellte beispielsweise 150 Euro nach der 1-Prozent-Methode zusätzlich zu ihrem Salär versteuern. Fährt sie an 15 Tagen pro Monat zur Arbeit (Entfernung 15 km), dann entspricht der geldwerte Vorteil von 67,50 Euro genau dem, was sie in ihrer Einkommensteuererklärung monatlich als Entfernungspauschale geltend machen könnte. Übernimmt der Arzt für nicht einmal 11 Euro im Monat die Pauschalversteuerung, muss die MFA die Fahrten zwischen Wohnung und Praxis nicht versteuern. Auf der anderen Seite darf sie die Entfernungspauschale dann aber nicht mehr in ihrer Einkommensteuererklärung geltend machen.



Wirtschaftsprüfer/Steuerberater
Bastian Koecke
ETL ADVIMED Rinke
Wuppertal

steuerexperten@etl.de